

Grundordnung

vom 10.02.2023

(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 17.06.2025)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 2022, 414 BayRS2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule
- § 2a Mitglieder der Hochschule
- § 3 Wissenschaftliche Einrichtungen

II. Hochschulleitung

1. Mitglieder der Hochschulleitung, Amtszeiten

- § 4 Hochschulleitung, Präsidium
- § 5 Präsident, Präsidentin
- § 6 Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen

2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen

- § 7 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin
- § 8 Öffentliche Ausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung und Kriterien der Wahl
- § 11 Wahlverfahren
- § 11a Wahlverfahren bei zugelassener Briefwahl
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Annahme und Ablehnung der Wahl
- § 14 Wahlprotokoll
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Abwahlverfahren

III. Erweiterte Hochschulleitung (EHL)

- § 17 Zusammensetzung und Aufgaben

IV. Weitere zentrale Organe der Hochschule

- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat

V. Ständige Konferenzen

- § 20 Errichtung und Aufgaben
- § 21 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (KwkM)

VI. Fakultäten

1. Dekan, Dekanin, Prodekan, Prodekanin, Studiendekan, Studiendekanin

- § 22 Amtszeit
- § 23 Wahl und Wahlvorschläge
- § 24 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

2. Regelungsbefugnisse der Fakultäten

- § 25 Regelbare Angelegenheiten

3. Fakultätsrat

- § 26 Mitglieder des Fakultätsrats
- § 27 Bestimmungen für die Wahlen zum Fakultätsrat
- § 28 Mitwirkungsrechte

4. Studienfakultäten

- § 29 Studienfakultät

VII. Gemeinsame Kommissionen

- § 30 Errichtung und Aufgaben

VIII. Beauftragte

1. Beauftragter oder Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten

- § 31 Aufgaben, Wahl und Amtszeit

2. Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 32 Aufgaben
- § 33 Bestellung und Mitwirkungsrecht

IX. Vertretung der Studierenden

- § 34 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung, Wahl
- § 35 Fachschaftsvertretung
- § 36 Studentisches Parlament
- § 37 Vorstand des Studentischen Parlaments
- § 37a Landesstudierendenrat
- § 38 Referate
- § 39 Arbeitskreise

X. Berufungsverfahren

- § 40 Verfahren

XI. Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

- § 41 Geltungsbereich
- § 42 Ladung, Ladungsfristen und Leitung
- § 43 Beschlussfähigkeit
- § 44 Geschäftsgang, Zustandekommen von Beschlüssen, Umlaufverfahren, Eilentscheidung
- § 45 Öffentlichkeit
- § 46 Geheime Abstimmung
- § 47 Vertretung
- § 48 Stimmrecht in Gremien
- § 49 Stimmrechtsübertragung
- § 50 Mitwirkungsrechte
- § 51 Unvereinbarkeit von Ämtern
- § 52 Geschäftsordnung

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Änderung der Grundordnung
- § 54 Inkrafttreten

Anhang 1

I. Allgemeines

§ 1

Name der Hochschule

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ (Im Folgenden: Hochschule München).

§ 2 (zu Art. 4 Abs. 1, 29 Abs. 1 BayHIG)

Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Hochschule München ist gegliedert in Fakultäten und in den Zentralbereich.

²Sie gliedert sich in die Fakultäten

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik,
4. Elektrotechnik und Informationstechnik,
5. Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation,
6. Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik
7. Informatik und Mathematik,
8. Geoinformation,
9. Wirtschaftsingenieurwesen,
10. HM Business School,
11. Angewandte Sozialwissenschaften,
12. Design,
13. Studium Generale und Interdisziplinäre Studien,
14. Tourismus.

§ 2a Mitglieder der Hochschule (zu Art. 19 BayHIG)

¹Promovierende im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind alle Promovierenden, welche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Hochschule München betreut werden oder welche in einem Promotionszentrum der Hochschule als Promovierende oder Promovierender angenommen worden sind. ²Durch die Mitgliedschaft erhalten die Promovierenden das Recht, die Einrichtungen der Hochschule München, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, zu nutzen. ³Ein Wahlrecht für die Promovierenden nach S. 1 im Rahmen der Hochschulwahlen besteht nur, wenn diese nach Art. 19 Abs. 2 S. 4 BayHIG in hinreichendem Umfang an der Hochschule München wissenschaftlich tätig sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (WahlOHM)). ⁴Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Abschluss der Promotion, Auflösung bzw. Erlöschen der Betreuungsvereinbarung oder Ausscheiden aus einem Promotionszentrum der Hochschule München.

§ 3 (zu Art. 29 Abs. 5 BayHIG)

Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen werden an der Hochschule München auf den Gebieten Weiterbildung, Entrepreneurship, Transfer und Forschung betrieben; eine Betriebseinheit existiert für das Gebiet Chemie (BEC).
- (2) ¹Die Leitung, der Betrieb und die Benutzung einer wissenschaftlichen Einrichtung auf dem Gebiet Forschung richtet sich nach der Rahmenordnung für die Einrichtung, den Betrieb und die Aufhebung von Forschungsinstituten der Hochschule München sowie nach darauf gestützten eigenen Ordnungen. ²Von Satz 1 kann zur Erlangung des Promotionsrechts nach Art. 96 Abs. 7 BayHIG abgewichen werden.
- (3) Der Hochschulrat und die Erweiterte Hochschulleitung nehmen zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtung oder einer Betriebseinheit Stellung.

II. Hochschulleitung

1. Mitglieder der Hochschulleitung, Amtszeiten

§ 4 (zu Art. 30 BayHIG)

Hochschulleitung, Präsidium

- (1) ¹Die Hochschule München wird von einem Präsidium geleitet. ²Es setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 2. drei weiteren gewählten Mitgliedern (den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) und
 3. dem Kanzler oder der Kanzlerin.
- (2) Der Hochschulrat legt auf Vorschlag des Präsidiums fest, ob Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen hauptberuflich tätig sind (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).

§ 5 (zu Art. 31 BayHIG)

Präsident, Präsidentin

¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Amtszeit beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Höchstamtszeit beträgt 24 Semester.

§ 6 (zu Art. 32 BayHIG)

Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Die drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Stehen zu einem Wahltermin mehr als ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin zur Wahl, findet die Wahl für jedes Vizepräsidenten- oder Vizepräsidentinnen-Amt in getrennten Wahlgängen statt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin aus dem Amt finden unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin statt.
- (4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin aus dem Amt, so scheiden mit ihm oder ihr auch die amtierenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus ihren Ämtern aus, führen diese aber bis zum Amtsantritt des jeweiligen neuen Vizepräsidenten oder der jeweiligen neuen Vizepräsidentin kommissarisch fort; der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin übermittelt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats seine oder ihre Wahlvorschläge für die Wahl von Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen für den Rest der regulären Amtsperiode ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen.

2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen

§ 7

Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

¹Die Wahlen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Hochschulrats (Wahlleiter oder Wahlleiterin) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass die Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

§ 8

Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben.

§ 9 (zu Art. 31 Abs. 1 BayHIG)

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann jeder Dekan oder jede Dekanin und jedes Mitglied des Hochschulrats und der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule aus den eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag in schriftlicher oder elektronischer Form einreichen; die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen daraus eine Wahlvorschlagsliste, die einen oder mehrere Namen enthalten kann.
- (2) Für die Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übermittelt der Präsident oder die Präsidentin bzw. der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin seinen oder ihren Wahlvorschlag.

§ 10

Vorbereitung und Kriterien der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss den Namen des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten; diese Einladung ist bei der Präsenzwahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin mit einer zweiten Einladung für den Fall zu

verbinden, dass die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird.

- (2) ¹Briefwahl ist möglich. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann die Briefwahl in der Einladung zur Wahl für alle Mitglieder des Hochschulrats zulassen oder bei Verhinderung auf Antrag des oder der betroffenen Mitglieder des Hochschulrats ³Ist die Briefwahl zugelassen, versendet der Wahlleiter oder Wahlleiterin die Wahlunterlagen mit der Einladung zur Wahl an alle Mitglieder des Hochschulrats bzw. nach Antrag an das jeweilige Mitglied des Hochschulrats.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlbeisitzer oder eine Wahlbeisitzerin; er oder sie bildet zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Wahlausschusses; bei Entscheidungen des Wahlausschusses gibt bei Stimmengleichheit seine oder ihre Stimme den Ausschlag.

§ 11

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist. ²Ist dies nicht der Fall, so ist im Falle der Präsenzwahl gemäß § 43 Abs. 2 Halbsatz 2 nach einer Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde eine neue Sitzung zu eröffnen, in der die Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.
- (2) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. ²Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ³Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (3) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahlen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmengleichen Kandidaten oder Kandidatinnen an diesem Wahlgang teil. ⁴Bringt auch dieser Wahlgang keine Klärung, sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis zwei Kandidaten oder Kandidatinnen im Sinne von Satz 2 feststehen.
- (4) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem ein oder zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11a

Wahlverfahren bei zugelassener Briefwahl

- (1) ¹Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist. ²Eingegangene Briefwahlstimmzettel werden im Rahmen der Wahl wie anwesende Mitglieder berücksichtigt.

- (2) ¹Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. ²Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (3) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen, nach Vermerk der Stimmabgabe werden die Stimmzettel – unter Wahrung des Wahlheimnisses - in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln, sofern vorhanden, zu vermischen.
- (4) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahlen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmengleichen Kandidaten oder Kandidatinnen an diesem Wahlgang teil. ⁴Bringt auch dieser Wahlgang keine Klärung, sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis zwei Kandidaten oder Kandidatinnen im Sinne von Satz 2 feststehen.
- (5) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem ein oder zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats, so findet ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) ¹Sind nicht alle Briefwähler und Briefwählerinnen des Hochschulrats anwesend, müssen zwischen den einzelnen Wahlgängen der Abs. 4 und 5 mindestens vierzehn Tage liegen. ²§ 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Wahlergebnis

- (1) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 2. er keinen gültigen Wahlvorschlag kennzeichnet, z.B. leer abgegeben wird,
 3. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 4. er mehr Personen kennzeichnet, als Stimmen vergeben werden dürfen,
 5. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 6. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch einen Vorbehalt oder Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
- (3) Als Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich festgestellt und verkündet.

§ 13

Annahme und Ablehnung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten bzw. der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn bzw. sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. ²Gibt der oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (2) Nimmt ein zum Präsidenten Gewählter oder eine zur Präsidentin Gewählte die Wahl an, so schlägt die Hochschule ihn oder sie dem Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 21 WahlOHM entsprechend. ²Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 10 Abs. 4.

§ 16

Abwahlverfahren

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) ¹Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag. ²Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. ein weiteres gewähltes Mitglied oder weitere gewählte Mitglieder des Präsidiums aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihren Ämtern aus, gilt § 7 Abs.1 entsprechend.

III. Erweiterte Hochschulleitung (EHL)

§ 17 (zu Art. 34 BayHIG)

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:
 1. das Präsidium (Hochschulleitung),
 2. die Dekane und Dekaninnen,
 3. der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München.
- (2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere diejenigen gemäß Art. 34 Abs. 3 BayHIG, wahr.

IV. Weitere zentrale Organe der Hochschule

§ 18 (zu Art. 35 BayHIG)

Senat

Zusammensetzung; Wahl der Senatoren bzw. Senatorinnen, des Senatsvorsitzenden bzw. der Senatsvorsitzenden; Amtszeit

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sechs Professoren oder Professorinnen,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 5. der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. ²Bei den Wahlen zu den Gruppenvertretern oder den Gruppenvertreterinnen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe im Senat Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils Stimmen bis zur Maximalzahl der Stimmen (damit bis zu fünf Stimmen gem. § 11 Abs. 4 Satz 4 WahlOHM) geben (Häufelung).
- (3) Der Senat nimmt die ihm gemäß Art. 35 Abs. 3 BayHIG übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat beträgt acht Semester; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM beträgt vier Semester; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt zwei Semester.

§ 19

Hochschulrat (zu Art. 36 BayHIG)

- (1) Dem Hochschulrat gehören an:
 1. die zehn gewählten Mitglieder des Senats (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 1-4),
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder); dazu zählen auch Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen der Hochschule München.
- (2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums sowie der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend ohne Stimmrecht teil. ²Das Staatsministerium ist zu den Sitzungen des Hochschulrats einzuladen.
- (3) ¹In dem, dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester leitet das Präsidium die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ²Die Bestellung erfolgt durch den Staatsminister oder die Staatsministerin.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 beträgt acht Semester. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von 24 Semestern ist zulässig.
- (5) Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.

V. Ständige Konferenzen

§ 20

Errichtung und Aufgaben

¹Die Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen, Studiendekane oder Studiendekaninnen, die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hochschulrat und in den Fakultätsräten können jeweils auf ihren Arbeitsgebieten zu Zwecken des Erfahrungsaustausches sowie zur Erörterung gemeinsam betreffender Probleme ständige Konferenzen einrichten. ²Diese Konferenzen geben Empfehlungen für die Organe und Gremien der Hochschule. Für die Wahl des oder der Vorsitzenden gilt § 21 entsprechend.

§ 21

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und der Promovierenden (KwkM)

- (1) ¹Alle Personen, die gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM) angehören, sind Mitglied des KwkM. ²Der Konvent vertritt die Interessen seiner Mitglieder und dient der Koordinierung von deren Tätigkeit. ³Er unterstützt seine Mitglieder bei der gegenseitigen Information und wirkt als Bindeglied zur Graduate School und deren Qualifikationsangeboten in Lehre und Forschung.

- (2) ¹Der Konvent wählt aus seinen Mitgliedern einen Konventvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern als Stellvertretung. ²Der Konventvorstand sollte sich aus Personen zusammensetzen, die nicht demselben Geschlecht angehören. ³Im Konventvorstand sollte mindestens eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM und mindestens eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten sein. ⁴Die Amtszeit des Konventvorstands beträgt zwei Jahre. ⁵§ 42 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Konvent hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.“

VI. Fakultäten

1. Dekan, Dekanin, Prodekan, Prodekanin, Studiendekan, Studiendekanin

§ 22 (zu Art. 38 BayHIG)

Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt sechs Semester; er oder sie bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder eine neue Dekanin im Amt. ²Für Prodekane oder Prodekaninnen, Studiendekane oder Studiendekaninnen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dekans oder einer Dekanin aus dem Amt findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Prodekans oder einer Prodekanin, eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gilt Halbsatz 1 entsprechend.

§ 23

Wahl und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin findet unverzüglich nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des bisherigen Dekans oder der bisherigen Dekanin folgt.
- (2) ¹Der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin und die Studiendekane oder Studiendekaninnen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt.² Ist die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vorgesehen, kann ein Prodekan oder eine Prodekanin auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM gewählt werden.
- (3) ¹Wahlvorschlagsberechtigt sind für die Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin die Mitglieder des Fakultätsrats in der Zusammensetzung, wie sie zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, rechtsgültig ist. ²Wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin ist der amtierende, neugewählte Dekan oder die amtierende, neugewählte Dekanin.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dekans, einer Dekanin, eines Studiendekans oder einer Studiendekanin sind für die Neuwahl die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats vorschlagsberechtigt.

- (5) ¹Der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin (§ 22 Abs.1 Satz 1) bereitet die Wahlen vor, führt sie durch und leitet sie (Wahlleiter oder Wahlleiterin). ²Er oder sie setzt insbesondere einen Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen fest und trägt dafür Sorge, dass die Wahl in den beiden ersten Wochen des in Abs. 1 genannten Semesters stattfinden kann. ³Er oder sie kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Fakultätsrates an ein Mitglied des Fakultätsrates delegieren.
- (6) ¹Wird der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zur Wahl des Dekans oder der Dekanin vorgeschlagen, übernimmt sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin die Leitung der Wahl. ²Werden beide zur Wahl vorgeschlagen, bestimmt der Fakultätsrat einen neuen Wahlleiter oder eine neue Wahlleiterin.
- (7) ¹Vor der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin übermittelt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahlvorschlag/die Wahlvorschlagsliste unverzüglich nach dem in Abs. 5 Satz 2 genannten Termin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. ²Beabsichtigt das Präsidium, sein Einvernehmen zu verweigern, so teilt es dies dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin innerhalb von 14 Tagen mit und erläutert die hierfür maßgeblichen Gründe in einer Fakultätsratssitzung. ³Bleibt es bei einer Verweigerung des Einvernehmens, so ist dem Präsidium ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten, zu dem ein abgelehnter Kandidat oder eine abgelehnte Kandidatin durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin nicht mehr zugelassen wird.

§ 24

Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

Für die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis gelten die §§ 10, 11, 11a, 12 und 13 Abs. 1, für das Wahlprotokoll und die Wahlprüfung die §§ 14 und 15 sinngemäß.

2. Regelungsbefugnisse der Fakultäten

§ 25

Regelbare Angelegenheiten

- (1) Die Fakultäten können mit Zustimmung des Hochschulrats in Fakultätsordnungen eigenverantwortlich regeln:
1. eine von § 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz abweichende Amtsperiode des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin, des Studiendekans oder der Studiendekanin, die vier Semester nicht unterschreiten darf,
 2. die Größe des Fakultätsrats (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 3. die Anzahl der Prodekane oder Prodekaninnen bzw. Studiendekane oder Studiendekaninnen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3; Art. 40 Abs. 1 Satz 4 BayHIG),
 4. die Leitung der Fakultät mit der Möglichkeit, einen Fakultätsvorstand zu bilden (Art. 29 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz, Art.42 Satz 1 BayHIG),
 5. die Anzahl der stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nach § 31 Abs. 6 Satz 1. Wird keine Regelung in der Fakultätsordnung getroffen, gibt es einen stellvertretenden Beauftragten bzw. eine stellvertretende Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

- (2) Vom Fakultätsrat beschlossene Regelungen nach Abs. 1 sind dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Rechte des Präsidiums nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG bleiben unberührt.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 2, die eine Änderung der Größe des Fakultätsrats beinhalten, müssen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens zum Fakultätsrat dem Präsidium nach Abs. 2 angezeigt sein und fakultätsüblich veröffentlicht werden.
- (4) Das Präsidium legt auf Antrag einer Fakultät fest, ob der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist.

3. Fakultätsrat

§ 26 (zu Art. 41 BayHIG)

Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an
 - 1. der Dekan oder die Dekanin,
 - 2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
 - 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, der oder die von diesen bestimmte Vertreter oder Vertreterin,
 - 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM,
 - 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 - 8. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

²Der Fakultätsrat kann in der Fakultätsordnung festlegen, dass dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 angehört (§ Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BayHIG).

- (2) Die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrats beträgt vier Semester; die Amtszeit der Vertreter im Fakultätsrat für die Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät 04), Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation (Fakultät 05), Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (Fakultät 06), Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultät 09), HM Business School (Fakultät 10) und Angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11) beträgt sechs Semester.

§ 27

Bestimmungen für die Wahlen zum Fakultätsrat

- (1) ¹Bei den Wahlen zu den Gruppenvertretern oder den Gruppenvertreterinnen nach Art. 41 BayHIG hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe im Fakultätsrat Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ²Sie kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch an verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils bis zu 3 Stimmen geben (Häufelung).
- (2) Die Höchstzahl der in § 8 Abs. 2 WahlOHM genannten Bewerber oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags für Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen in Gremien erhöht sich bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

§ 28

Mitwirkungsrechte

- (1) Alle Professoren und Professorinnen der Fakultäten sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (2) ¹Für die anderen vertretenen Gruppen kann neben den gewählten Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen eine diesen entsprechende Anzahl von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilnehmen und beratend mitwirken. ²Die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen bestimmen sich in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei der Wahl zum Fakultätsrat.

4. Studienfakultäten

§ 29 (zu Art. 43 BayHIG)

Studienfakultät

- (1) ¹Die Hochschule München führt die in Anhang 1 genannten Studienfakultäten. ²Die Zuordnung von Studiengängen zu den Studienfakultäten erfolgt bei ihrer Einrichtung und wird im Einvernehmen mit den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten und der Studienfakultät durch Beschluss des Präsidiums festgestellt; eine Änderung der Zugehörigkeit für bereits bestehende Studiengänge der Fakultäten zur Studienfakultät oder umgekehrt erfolgt entsprechend.
- (2) ¹Der Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an, die in der Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen, mit Ausnahme der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der allgemeinwissenschaftlichen Module. ²Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM, sowie die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Studienfakultät zugeordnet sind, sowie die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge.
- (3) Organe der Studienfakultät sind
 1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
 2. der Studienfakultätsrat.

- (4) ¹Die Studienfakultät hat einen Beauftragten oder Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ²Er oder sie wird aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM, der Studienfakultät vom Studienfakultätsrat gewählt. ³Für die Wahl gelten §§ 31 Abs. 7 Satz 2, 3 und 4, Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.
- (5) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an
1. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
 2. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHIG),
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM, (Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHIG),
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden sowie
 6. der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Studienfakultät.
- ²Die Mitglieder des Studienfakultätsrats werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von vier Semestern gewählt. ³Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden werden für zwei Semester gewählt. ⁴Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit zunächst eine paritätische Sitzverteilung unter Berücksichtigung der einzelnen Fakultäten erfolgt, ist dies nicht möglich entscheidet das Los.
- (6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Studienfakultät für sechs Semester gewählt. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Studienfakultätsrates. ³Er oder sie sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät. ⁴Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt darüber hinaus die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ⁵Im Übrigen obliegen ihm bzw. ihr für die Studienfakultät die Aufgaben des Studiendekans in entsprechender Anwendung des Art. 40 Abs. 2-4 BayHIG.
- (7) ¹Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Studiengänge in der Studienfakultät. ²Im Einvernehmen mit den an einem Studiengang beteiligten Fakultäten reicht der Studiendekan oder die Studiendekanin Studien- und Prüfungsordnungen beim Senat ein. ³Für die Studiengänge in der Studienfakultät erstellt und veröffentlicht der Studienfakultätsrat die Studienpläne. ⁴Des Weiteren ist er zuständig für grundsätzliche Aufgaben der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung. ⁵Für die Studiengänge der Studienfakultät wählt er aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Studienfakultät die Mitglieder der Prüfungskommissionen. ⁶Er tagt regelmäßig mindestens zweimal im Semester und wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin einberufen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.
- (8) Die Studienfakultät kann auf der Grundlage des XI. Abschnitts für ihren Bereich eine Geschäftsordnung erlassen.
- (9) Für die Vertretung der Studierenden der Studienfakultät gelten die in §§ 34 ff. getroffenen Regelungen für Fachschaftsvertretungen entsprechend.

VII. Gemeinsame Kommissionen

§ 30

Errichtung und Aufgaben

- (1) Im Falle der Einrichtung fakultätsübergreifender Studiengänge kann eine Gemeinsame Kommission aus Vertretern oder Vertreterinnen der beteiligten Fakultäten gebildet werden.
- (2) Aufgabe dieser Kommission ist die Organisation des Studienbetriebs in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung der beteiligten Fakultäten.
- (3) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Art. 29 Abs. 6 Satz 2 BayHIG.
- (4) Nähere Regelungen trifft erforderlichenfalls eine zu diesem Zweck erlassene Satzung der Hochschule.

VIII. Beauftragte

1. Beauftragter oder Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultäten

§ 31 (zu Art. 22 Abs. 3 BayHIG)

Aufgaben, Wahl und Amtszeit

- (1) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende. ²Sie unterstützen damit die Hochschule und die Fakultäten in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst von der Hochschulleitung beziehungsweise von dem Dekan oder der Dekanin über die ihre Aufgaben betreffenden grundsätzlichen Fragen rechtzeitig zu unterrichten und frühzeitig zu beteiligen; den zuständigen Beauftragten muss vom Präsidium oder Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst werden für die Hochschule vom Senat (Abs. 4) aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Für die Fakultät werden sie vom Fakultätsrat (Abs. 7) aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (4) ¹Der Senat wählt gemäß Abs. 3 den Beauftragten oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis des hauptberuflichen tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WahlOHM. ²Wahlvorschläge für den Beauftragten oder die Beauftragte und deren oder dessen Stellvertretern werden von dem Gleichstellungsrat der Hochschule München gem. Abs. 5 eingereicht. ³Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgesetzten einzureichen. ⁴Für die Durchführung der Wahl gelten § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 11, § 11a, für die Feststellung des Wahlergebnisses § 12 und für die Annahme der Wahl § 13 entsprechend.

(5) ¹Der Gleichstellungsrat der Hochschule München setzt sich zusammen aus

- der bzw. dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München,
- den Stellvertretungen der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München,
- den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst aller Fakultäten,
- zwei weibliche Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Promovierenden, die vom KwKM für die Amtszeit von zwei Semestern benannt werden,
- zwei weibliche Vertreterinnen der Studierenden, die vom studentischen Parlament für die Amtszeit von zwei Semestern benannt werden.

²Den Vorsitz führt der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule bzw. deren oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. ³Der Gleichstellungsrat berät über Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und erstellt einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und deren bzw. dessen Stellvertreter. ⁴Die Ladung zu den Sitzungen des Gleichstellungsrats der Hochschule erfolgt durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule München bzw. von deren oder dessen Stellvertretern. ⁵Ist eine solche bzw. ein solcher nicht vorhanden, erfolgt die Ladung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

(6) ¹Der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied in allen hochschulweit eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, insbesondere

1. in der Erweiterten Hochschulleitung,
2. im Senat,
3. in den Ausschüssen des Senats (Art. 35 Abs. 4 BayHIG).

²Der oder die Beauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

(7) ¹Der Fakultätsrat wählt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis des hauptberuflichen tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WahlOHM. ²Vorschlagsberechtigt ist der Gleichstellungsrat der Fakultät gem. Abs. 8. ³Abs. 4 Satz 4 und § 23 Abs. 1, 4, 5 und 6 gelten entsprechend. ⁴Der oder die Beauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in allen fakultätsweit eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, insbesondere

1. im Fakultätsrat,
2. in Berufungsausschüssen (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayHIG)
3. in den weiteren vom Fakultätsrat eingesetzten beratenden Ausschüssen gemäß Art. 41 Abs. 3 BayHIG.

(8) ¹Der Gleichstellungsrat der Fakultät setzt sich zusammen aus

- dem bzw. der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät
- den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,

- den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen sowie den weiblichen Promovierenden der Fakultät gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM,
- zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung für zwei Semester bestellt werden.

²Abs. 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (9) ¹Die Amtszeit des oder der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und der Fakultät beträgt acht Semester. ²Der Beauftragte oder die Beauftragte bleibt bis zur Wahl eines neuen Beauftragten oder einer neuen Beauftragten im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus dem Amt aus, so gilt Abs. 9 Satz 2 entsprechend; es finden unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds statt.

2. Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 32 (zu Art. 24 Abs. 2 BayHIG)

Aufgaben

¹Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Beratung und Information Studierender und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung auf Antrag des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen etc.
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 33

Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder bestellt; die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat sollen Vorschläge unterbreiten.
- (2) ¹Eine Amtsperiode beträgt acht Semester; der Beauftragte oder die Beauftragte bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beauftragten oder einer neuen Beauftragten im Amt. ²Scheidet der oder die Beauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung statt. ³Die Wahl des Beauftragten oder der Beauftragten findet unverzüglich nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des bisherigen Beauftragten oder der

bisherigen Beauftragten folgt. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Scheidet der oder die Beauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung statt.

- (3) Der Beauftragte oder die Beauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankungen zum Gegenstand haben; der oder die Beauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

IX. Vertretung der Studierenden

§ 34 (Art. 27 BayHIG)

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung, Wahl

- (1) Die an der Hochschule München (gemäß Art. 87 BayHIG) immatrikulierten Studierenden wirken durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
- Die Fachschaftsvertretungen
 - Das Studentische Parlament
 - Der Vorstand des studentischen Parlaments
- (3) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind
1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, kulturellen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
 5. Die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.
- (4) Bei der Wahl der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen finden, soweit sie nicht in der Grundordnung geregelt ist, die Vorschriften der WahlOHM sinngemäß Anwendung.

§ 35

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung.
- (2) ¹Die Fachschaftsvertretung besteht aus sieben Personen, soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

- (3) Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl zum Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.
- (4) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen.
- (5) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des § 34 Abs. 3 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt den Vorsitz in der Fachschaftsvertretung sowie die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten.

§ 36

Studentisches Parlament

- (1) Dem Studentischen Parlament gehören an:
 1. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden im Senat,
 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung gem. Abs. 3,
 3. von den Studierenden der Hochschule München aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter und Vertreterinnen in der doppelten Anzahl der unter Nr. 2 genannten Vertreter und Vertreterinnen der Fachschaftsvertretung im Studentischen Parlament,
- (2) ¹Alle an der Hochschule München der Gruppe der Studierenden (Art 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) zugehörigen Personen sind wahlberechtigt und mit ihrer Zustimmung in das Studentische Parlament wählbar. ²Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils bis zu 3 Stimmen geben (Häufelung).
- (3) Jede Fachschaftsvertretung entsendet binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zum Fakultätsrat einen namentlich benannten Vertreter oder eine namentlich benannte Vertreterin aus dem Kreis der Studierenden aus der Fachschaftsvertretung in das Studentische Parlament und bestimmt einen namentlich benannten Stellvertreter oder eine namentlich benannte Stellvertreterin. ²Erfolgt keine Benennung innerhalb der genannten Frist, so wird automatisch der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin in das Studentische Parlament entsendet; der Fachschaftsvertreter oder die Fachschaftsvertreterin mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird als Stellvertreter oder Stellvertreterin entsendet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere mehrmonatige Erkrankung, Auslandssemester (praktisches Studiensemester), Exmatrikulation, begründetem Rücktritt eines Vertreters oder einer Vertreterin) kann der Vorstand des Studentischen Parlaments auf Antrag der Fachschaftsvertretung einer Änderung des Vertreters/der Vertreterin und/oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin zustimmen.
- (5) ¹Studierende, die dem Studentischen Parlament gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 angehören, können nicht gleichzeitig direkt gewählte Mitglieder des Studentischen Parlaments nach Abs. 1 Nr. 3 sein. ²Für sie rücken die Kandidaten/Kandidatinnen mit der nächsthöheren Stimmenzahl der direkt gewählten Vertreter/Vertreterinnen nach Abs. 1 Nr. 3 nach.
- (6) Jedes Mitglied des Studentischen Parlaments hat eine Stimme.

- (7) ¹Das Studentische Parlament ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit vom Vorstand einzuberufen. ²Außerordentlich ist das Studentische Parlament auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Studentischen Parlaments umfasst jeweils zwei Semester (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester).
- (9) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHIG, erstrecken sich auch auf das Studentische Parlament. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des Studentischen Parlaments die nach Art. 27 Abs. 3 BayHIG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.
- (10) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Parlaments nicht gebunden.
- (11) Das Studentische Parlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 37

Vorstand des Studentischen Parlaments

- (1) Der Vorstand des Studentischen Parlaments besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Vertreter bzw. die Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden im Senat sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (3) Das Studentische Parlament wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder für den Vorstand und bestimmt aus der Mitte des Vorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (4) Ort und Zeit der Wahl des Vorstands bestimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums.
- (5) ¹Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzung bis der oder die neugewählte Vorsitzende des Studentischen Parlaments die Wahl angenommen hat. ²Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (6) ¹Die Wahl ist geheim. ²Das Studentische Parlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Parlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem nach Abs. 4 tätig gewordenen Mitglied des Präsidiums geladen.
- (7) ¹Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorstandes je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (8) ¹Das gem. Abs. 5 tätig gewordene Mitglied des Präsidiums teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem gem. Abs. 5 tätig gewordenen Mitglied des Präsidiums eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt ein Gewählter bzw. eine Gewählte die Wahl nicht an, konnte nur ein Teil der erforderlichen Anzahl der Vertreter oder Vertreterinnen gewählt werden oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Kommt auch bei dieser Wahl nicht die Wahl in der erforderlichen Anzahl von Vertretern oder Vertreterinnen zu Stande, so findet nach zwei Wochen eine weitere (letztmalige) Wahl statt.
³Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, führt dies zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

- (10) ¹Die Amtszeit des Vorstands des Studentischen Parlaments endet mit der Amtsperiode des Studentischen Parlaments. ²Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte des Studentischen Parlaments kommissarisch weiter. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine neue Wahl zur Nachfolge dieses Mitglieds durchgeführt. ⁴Die Vorschriften der Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes des Studentischen Parlaments beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ²Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Parlaments, soweit diese nicht auf die Referate verteilt sind. ³Er bzw. sie hat die Arbeitsfähigkeit der Referate sicherzustellen.
- (12) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen bzw. eine Verantwortliche für die Finanzen.
- (13) Der Vorstand hat dem Studentischen Parlament regelmäßig einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten.
- (14) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlastung des Vorstands.
- (15) ¹Dem Vorstand des Studentischen Parlaments können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. ²Über die Arten und die jeweilige Höhe entscheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums.

§ 37a

Landesstudierendenrat

- (1) Das studentische Parlament wählt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG nach den Grundätzen der Mehrheitswahl (§ 11 Abs. 5 WahlOHM).
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WahlOHM.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, rückt der Vertreter oder die Vertreterin in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nach. Sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist eine Nachwahl unmittelbar durchzuführen. § 2 Abs. 3 WahlOHM gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des studentischen Parlaments.

§ 38

Referate

- (1) Jeder Studierende, jede Studierende der Hochschule München gemäß Art. 87 BayHIG kann mit seiner, ihrer Zustimmung in ein Referat des Studentischen Parlaments berufen werden.
- (2) ¹Die Referate führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und unterstützen dieses bei der Erfüllung der unter § 34 Abs. 3 festgelegten Aufgaben. ²Laufende Angelegenheiten des Studentischen Parlaments können zur selbständigen Erledigung an sie übertragen werden.
- (3) Das Studentische Parlament beschließt über die Einführung und Abschaffung eines Referats und dessen Aufgabengebiets.

- (4) ¹Das Studentische Parlament wählt für jedes Referat einen Referatsleiter oder eine Referatsleiterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Wählbar sind Studierende der Hochschule München gemäß Art. 87 BayHIG, die sich form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen beim Studentischen Parlament um die Referatsleitung bzw. Stellvertretung beworben haben; das Studentische Parlament legt die Form und Frist des Antrags und die erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung spätestens sechs Wochen vor der Wahl fest und macht diese hochschulöffentlich bekannt. ³Der Referatsleiter, die Referatsleiterin und sein Stellvertreter, ihre Stellvertreterin leiten das Referat, führen die Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und erstellen den Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Amtszeit der Referatsleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.
- (6) ¹Für die Wahl des Referatsleiters oder der Referatsleiterin und seines Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin gelten die Regelungen zur Wahl des Studentischen Parlaments nach § 36 Abs. 6 bis 8 sinngemäß. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands des Studentischen Parlaments teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung aus wichtigem Grund bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eingegangen ist.
- (7) ¹Die personelle Zusammensetzung des Referats bestimmt der jeweilige Referatsleiter oder die jeweilige Referatsleiterin im Einvernehmen mit dem Studentischen Parlament. ²Der Referatsleiter, die Referatsleiterin hat einen Bericht über die Tätigkeit des Referats dem Studentischen Parlament vorzulegen. ³Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.
- (8) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das Studentische Parlament über die Entlastung der Referatsleiter oder Referatsleiterinnen.
- (9) Die Referate können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 39

Arbeitskreise

- (1) Jeder Studierende, jede Studierende der Hochschule München gemäß Art. 87 BayHIG kann mit seiner, ihrer Zustimmung in einen Arbeitskreis des Studentischen Parlaments bzw. eines Referats berufen werden.
- (2) ¹Arbeitskreise können vom Studentischen Parlament und/oder Referaten einberufen werden. ²Sie führen Beschlüsse des Studentischen Parlaments aus und dienen zur Erfüllung von kurzfristigen Aufgaben, sowie für Themen, welche nicht der vollen personellen Stärke des Referats bedürfen.
- (3) Für jeden Arbeitskreis ist ein Leiter oder eine Leiterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von dem Gremium zu bestimmen, das den Arbeitskreis gemäß Abs. 1 einberufen hat.
- (4) Die personelle Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der jeweilige Arbeitskreisleiter oder die jeweilige Arbeitskreisleiterin.
- (5) Die Amtszeit der Arbeitskreisleitung und der Stellvertretung ist abhängig von der Amtsperiode des Studentischen Parlaments.
- (6) ¹Der Arbeitskreisleiter oder die Arbeitskreisleiterin hat dem Studentischen Parlament einen Bericht über seine, ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel vorzulegen. ²Das Studentische Parlament kann hierüber beraten.

X. Berufungsverfahren

§ 40

Verfahren

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für den Berufungsausschuss neben den in Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG genannten Mitgliedern jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Vertreters bzw. der Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Promovierenden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 WahlOHM sowie des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden.
- (2) ¹Zur Bildung des Berufungsvorschlags werden mit geeigneten Kandidaten oder geeigneten Kandidatinnen Vorgespräche und Probelehrveranstaltungen durchgeführt und externe, vergleichende Gutachten eingeholt. ²Die externen Gutachten müssen in der entscheidenden Sitzung des Berufungsausschusses vorliegen.
- (3) Sondervoten nach Art. 66 Abs. 5 Satz 7 BayHIG können bis spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung und Vorliegen der vollständigen Unterlagen über die Vorschlagsliste im Berufungsausschuss über den oder die Berufungsausschussvorsitzenden beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Das Präsidium der Hochschule München regelt alles Nähere in einer Berufsrichtlinie.
- (5) Von Abs. 1 und 2 kann im Rahmen von Berufungen nach Art. 66 Abs. 7 BayHIG abgewichen werden; Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Präsidium regelt alles Nähere im Einvernehmen mit dem Senat in einer Richtlinie.

XI. Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

§ 41

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Gremien soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 42

Ladung, Ladungsfristen und Leitung

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden, im Falle dass kein Vorsitzender oder keine Vorsitzende und kein Stellvertreter oder Stellvertreterin im Amt ist, durch das dienstälteste Mitglied des Gremiums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einberufen und geleitet. ²Ist keine Vertretung bei Abwesenheit benannt, so ist bei mehreren möglichen Stellvertretern automatisch der dienstälteste mögliche Stellvertreter der Vertreter im Amt. ³Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu erfolgen. ⁴Eine Ladung per Email ist zulässig. ⁵Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ⁶Für Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gelten Satz 3 bis 5 entsprechend. ⁷Auf die Sitzungen des Präsidiums findet Satz 5 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

- (3) ¹Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. ²In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, auf Grund derer die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen.
- (4) Das Präsidium ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 43

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen nach § 42 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 42 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in letzterem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 44

Geschäftsgang, Zustandekommen von Beschlüssen, Umlaufverfahren, Eilentscheidung

- (1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so kann gem. § 42 Abs. 2 eine Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. ²Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub und kann wegen der besonderen Dringlichkeit auch nicht eine Sitzung nach § 42 Abs. 2 einberufen werden, kann eine Eilentscheidung durch die Vorsitzenden unter den Voraussetzungen der Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 13, Art. 38 Abs. 5 BayHIG getroffen werden.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter den Voraussetzungen zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, eine Eilentscheidung des oder der Gremiovorsitzenden nicht tunlich ist und kein Mitglied widerspricht.

§ 45

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 46

Geheime Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim.
- (2) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 47

Vertretung

¹Bei Abwesenheit werden der Präsident oder die Präsidentin durch seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Dekane oder Dekaninnen durch den Prodekan oder die Prodekanin, die der Dekan oder die Dekanin zur Vertretung bestimmt hat, sowie der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst durch seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten, die oder der von dem oder der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zur Vertretung bestimmt wurde. ²Der Vertreter oder die Vertreterin ist stimmberechtigt

§ 48

Stimmrecht in Gremien

¹Jedes gewählte Mitglied eines Gremiums hat bei Abstimmungen eine Stimme. ²Dabei ist unbeachtlich, ob das gewählte Mitglied ein weiteres Amt innehat.

§ 49

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung schriftlich oder per E-Mail für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. ²Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Soweit das Stimmrecht eines gewählten Mitglieds einer Gruppe nicht auf ein anderes gewähltes Mitglied dieser Gruppe übertragen werden kann, ist eine Übertragung auf einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin dieser Gruppe möglich. ⁴Vertritt nur ein Vertreter oder eine Vertreterin eine Mitgliedsgruppe im Gremium und ist kein Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin vorhanden, kann das Stimmrecht auch auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin, soweit dieser oder diese Mitglied des Fakultätsrats ist, können ihr Stimmrecht untereinander übertragen.
- (3) Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine einzige Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (5) Abs. 4 gilt für das Präsidium und die Erweiterte Hochschulleitung entsprechend.

§ 50

Mitwirkungsrechte

Scheidet ein Gruppenvertreter oder eine Gruppenvertreterin aus einem Gremium aus und ist kein Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin vorhanden, bestellt das Gremium für ihn oder sie auf Vorschlag der Gruppe einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dieser Gruppe für den Rest der Amtszeit. Er oder sie nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gremiums teil.

§ 51

Unvereinbarkeit von Ämtern

¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers unvereinbar. ²Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.

§ 52

Geschäftsordnung

¹Das Präsidium, der Hochschulrat, der Senat, der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und das Studentische Parlament erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des XI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend; § 25 bleibt unberührt.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Änderung der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung können von den Mitgliedern der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats erstellt werden.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 9 Satz 1 BayHIG als Satzung.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.06.2018, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2022, außer Kraft.

Anhang 1 zur Grundordnung der Hochschule München

Studienfakultäten

§ 1

Fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Center for Digital Sciences and Artificial Intelligence“

An der Hochschule München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Center for Digital Sciences and Artificial Intelligence“ (MUC.DAI) gebildet.

§ 2

Fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Campus for Health and Engineering“

An der Hochschule München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät „Munich Campus for Health and Engineering“ (MUC.HEALTH) gebildet.